

Bericht:

1. Gewerbeflächenangebot in der Stadt Schortens, Sillenstede

Zu berücksichtigen ist aus Sicht der Verwaltung ganz wesentlich, dass die Fläche im Gewerbegebiet Sillenstede für die örtlichen Betriebe zur Ansiedlung gedacht waren und sind. Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Jahr 2000 konnten jedoch erst 13.456 qm von insgesamt 27.162 qm Gewerbefläche an ansiedlungswillige Unternehmen aus Sillenstede vergeben werden.

Ganz aktuell haben sich nunmehr mehrere Sillensteder Unternehmer dazu bereit erklärt, insgesamt Flächen zur Größe von ca. 9.170 m² zu erwerben. Die dann noch verbleibende Restfläche von ca. 4.500 m² reicht dann für die Errichtung einer Biogasanlage nicht mehr aus. Eine entsprechend verbindliche Erklärung der Sillensteder Unternehmer wird bis zum 25. 09. 2006 hergegeben.

2. Dies vorausgeschickt, wird das Vorhaben Biogasanlage nachfolgend beschrieben:

2.1 Darstellung des Vorhaben

Bei der geplanten Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage für nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo) mit einer Leistung von 1 MW.

Folgende Bauwerke sind für den Betrieb dieser Anlage vorgesehen:

- Fermenterrundbehälter mit einem Durchmesser von 26,0 m und einer max. Höhe von 12,0 m
- Nachgärrundbehälter mit einem Durchmesser von 23,0 m und einer max. Höhe von 10,50 m
- Substratlagerrundbehälter mit einem Durchmesser von 23,0 m und einer max. Höhe von 10,50 m
- Betriebsgebäude für die Prozessüberwachung und –steuerung, Aufenthaltsräumlichkeiten
- Blockheizkraftwerk
- Halle für Holztrochnungsanlage

Für den Betrieb dieser Anlage erfolgt 2 x täglich eine geruchsfreie Anlieferung der benötigten Rohstoffe. Durch das Just-In-Time-Verfahren wird keine Lagerfläche benötigt.

Zwei Arbeitsplätze werden für den Betrieb dieser Anlage geschaffen.

Die NaWaRo als Grundlage für den Betrieb der Anlage werden im wesentlichen auf den im Nahbereich der Stadt Schortens belegenen landwirtschaftlichen Flächen der drei Investoren angebaut.

Für die Biogasanlage wird eine Grundstücksfläche von rd. 1,0 ha benötigt, die auf dem anliegenden Flurkartenauszug dargestellt ist.

2.2 Darstellung aus planungsrechtlicher Sicht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Biogasanlage mit einer Holztrocknungsanlage ist wie folgt zu beurteilen:

Das Grundstück liegt im Bereich des seit dem 28.07.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 73 A „Gewerbegebiet Sillenstede“.

Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet, das in 2geschossiger Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6 bebaut werden kann. Gebäudelängen über 50,0 m sind in der abweichenden Bauweise zulässig, sofern die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Nach den örtlichen Bauvorschriften haben bauliche Anlagen eine Firsthöhe von 13,0 m und eine Traufhöhe von 6,0 m einzuhalten. Die Gewerbegrundstücke sind zur L 807 und zur freien Landschaft mit einem Grüngürtel von 7,0 m Breite mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Biogasanlagen sind gem. § 8 (2) Baunutzungsverordnung als Gewerbebetrieb allgemeiner Art im Gewerbegebiet Sillenstede zulässig. Für die Zulässigkeit von Biogasanlagen ist je nach Größe der Anlage ein baurechtliches oder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Sollte hier eine 1-MW-Anlage errichtet werden, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt erforderlich. Folgende Vorschriften zur Erstellung von Gutachten werden Bestandteil des Genehmigungsverfahrens:

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

Der Gesetzgeber gibt hier im Gegensatz zu Windkraftanlagen keine Abstandsvorschriften bzw. -empfehlungen vor. Die Entfernung des bebaubaren Grundstücks ist jedoch bei einem Abstand von rd. 400 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung als unproblematisch anzusehen.

Auch die Infrastruktur zur Anlieferung der nachwachsenden Rohstoffe (NaWaRo) sowie der Abtransport des Substrats aus dem Gewerbegebiet Sillenstede erfolgt ausschließlich über klassifizierte Straßen und ist ebenfalls als unproblematisch anzusehen.

Lediglich ein nicht ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage könnte zu entsprechenden Geruchsproblemen führen, was letztlich aber auch die Stilllegung einer solchen Anlage zur Folge hätte, an der insbesondere der Betreiber aus wirtschaftlichen

Gründen kein Interesse haben kann.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen werden bei dem derzeitigen technischen Stand der Biogastechnik an dem Standort keine Konflikte mit der Nachbarschaft erwartet.

Somit sind in planungsrechtlicher Hinsicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung einer Biogasanlage mit einer Holztrochnungsanlage an diesem Standort geltend zu machen.